

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1889.

---

**Inhalt:** Nr. 50. Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 betr. S. 103. — Nr. 51. Bekanntmachung, die dermalige Zusammenziehung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr. S. 104. — Nr. 52. Gesetz, eine Befreiung vom Vertragstempel betr. S. 105. — Nr. 53. Gesetz, die Umwandlung der 4procentigen Staatsanleihen von 18 $\frac{2}{3}$ , 1867 und 1869 in eine 3 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld, beziehentlich die Tilgung der ersteren und die Aufnahme einer 3procentigen Renten-anleihe betr. S. 106. — Nr. 54. Verordnung, die Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Bekanntmachung betr. S. 108.

---

## Nr. 50. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben  
im Jahre 1890 betreffend;

vom 7. December 1889.

**Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen**  
rc. rc. rc.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (G. = u. V. = Bl. S. 176 flg.) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1890 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1890 sind, vorbehältlich der definitiven Regulirung durch das für die Finanzperiode 18 $\frac{2}{3}$  zu erlassende Finanzgesetz, bis zum Erlasse dieses Gesetzes zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach vier Pfennigen von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke,
- e) die Erbschaftssteuer,
- f) der Urkundenstempel.



§ 2. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatskassen die ihnen im Jahre 1889 in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugetheilten übrigen Einnahmequellen ebenfalls bis zum Erlasse des künftigen Finanzgesetzes für die Finanzperiode 18 $\frac{9}{1}$  zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 7. December 1889.

Albert.



Leonce Freiherr von Könnert.

## Nr. 51. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammenetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 9. December 1889.

Nach der von der Ständeversammlung vorgenommenen Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist derselbe nunmehr in folgender Weise zusammengeetzt:

Es sind gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

a) aus der ersten Kammer, die Herren:

Bürgermeister Lühr aus Bautzen,  
Geheimer Rath Herbig aus Dresden;

Rittergutsbesitzer Pelz auf Ramsdorf,  
Rittergutsbesitzer von Trübschler auf  
Dorfstadt;

b) aus der zweiten Kammer, die Herren:

Geheimer Rath Dr. Haberkorn aus  
Zittau,  
Bürgermeister Bönisch aus Dresden,  
Gutsbesitzer Uhlemann aus Görlitz.

Handels- und Gewerbekammer-Präsident  
Georgi aus Mýlau,  
Rittergutsbesitzer von Dchlschlügel auf  
Oberlangenan,  
Rittergutsbesitzer und Rechtsanwalt Dpiß  
auf Treuen i. B., oberen Theils.